

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 6 (1979)
Heft: 3

Artikel: Die Auslandschweizer und ihre Vorsorgemöglichkeiten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-910066>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Auslandschweizer und ihre Vorsorgemöglichkeiten

Investitionsmöglichkeiten und insbesondere Grundstückserwerb in der Schweiz

Für die Schweizer, die im Ausland arbeiten, ist es unter Umständen wichtig, dass sie einen Teil ihres Erwerbs in die Heimat überweisen und dort anlegen können. Psychologisch ebenso wichtig ist die Möglichkeit, in der Schweiz ein Grundstück zu besitzen, als konkrete Verbindung zur Heimat und als Sicherheit im Falle einer Rückkehr. Leider gibt es immer noch sehr viele Gastländer, die zum Schutze ihrer Währungen rigorose Bestimmungen zur Einschränkung oder gar zur Unterbindung der Ausfuhr von Devisen erlassen.

Die Lage in der Schweiz war insofern besonders geartet, als sich diese aus den bekannten Gründen genötigt sah, gewisse gesetzliche Massnahmen zu treffen zur Abwehr einer Überfremdung schweizerischen Grund und Bodens sowie zur Eindämmung der ungeheuren ausländischen Kapitalzuflüsse in unser Land. In beiden Fällen waren unsere Behörden, mit Rücksicht auf eingegangene internationale Verpflichtungen zur Gleichbehandlung der Personen mit Wohnsitz im Ausland gezwungen, keine Ausnahmen

zugunsten der Auslandschweizer zu konzedieren. Trotzdem ist es dank der guten und engen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und der Auslandschweizerorganisation stets gelungen, pragmatische Lösungen zu finden, die den Interessen der Auslandschweizer Rechnung tragen. Gegenwärtig bestehen für Auslandschweizer keine gesetzlichen Hindernisse für Investitionen in der Schweiz.

Auslandschweizer und AHV/IV

Am 6. Juli 1947 hat das Schweizervolk mit erdrückender Mehrheit und bei einer Stimmteilnahme von 80% das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung angenommen. Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung trat seinerseits am 1. Januar 1960 in Kraft.

Die Auslandschweizer wurden in der Sozialversicherung nicht vergessen. Während die AHV für die Einwohner der Schweiz obligatorisch erklärt wurde, konnten unsere Landsleute im Ausland der AHV unter bestimmten Bedingungen freiwillig beitreten.

Im Jahre 1979 kann die AHV voller Genugtuung auf 31 Jahre des Bestehens zurückblicken. Das Gesetz erfuhr nicht weniger als 9 Revisionen, von denen 2 den Auslandschweizern eine ausserordentliche Beitreitsmöglichkeit gewährten. Die AHV-Revision

von 1973 führte dazu, dass ungefähr 13 000 Auslandschweizer neu beitreten.

Gegenwärtige Lage

Die Anfänge unseres Sozialversicherungssystems wirken bescheiden, hielten sich doch die Renten von 1948 noch zwischen 480 und 1500 Franken im Jahr. Eine entscheidende Wende brachte die 8. Revision. Damals wurden die Renten verdoppelt, während die Beiträge nur um 50% anstiegen. Die 9. Revision führte ihrerseits ein wertvolles neues Element ein mit der Dynamisierung der ordentlichen Renten nach Massgabe der Entwicklung von Löhnen und Lebenshaltungskosten. Grundsätzlich erfolgt die Dynamisierung der Renten automatisch alle zwei Jahre auf Beginn des nächsten Kalenderjahres, sofern

die Löhne und Lebenskosten den gesetzlichen Schwellenwert erreicht haben. Die Einkommensgrenze, bis zu welcher die sinkende Beitragsskala – ein Eckstein der Versicherung für Auslandschweizer! – gilt, wurde auf 25 200 Fr. erhöht. Diese Massnahme milderte in zahlreichen Fällen die Wirkung der Erhöhung der Beiträge.

Für Versicherte, die ihren Beitrag allein bestreiten (d.h. ohne Beteiligung des Arbeitgebers) – also auch für die freiwillig versicherten Auslandschweizer – wurden bei der 9. Revision die Prämien um 0,5% heraufgesetzt, d.h. von 8,3 auf 8,8% des Erwerbseinkommens. Die Altersgrenze der Ehefrau wurde für den Bezug der Ehepaaraltersrente von 60 auf 62 und der Zusatzrente von 45 auf 55 Jahre neu festgelegt.

Beitritt zur freiwilligen AHV

Jeder Auslandschweizer kann der freiwilligen AHV beitreten, sofern er das 50. Altersjahr nicht vollendet hat oder seine Anmeldung innert eines Jahres nach Austritt aus der obligatorischen AHV einreicht und der Mann das 64. und die Frau das 61. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Bei der Immatrikulation im Ausland kann der Auslandschweizer erklären, ob er der freiwilligen AHV beitreten will. Die schweizerischen Vertretungen im Ausland sind befugt, die Anmeldungen entgegenzunehmen, die Beiträge festzusetzen und einzuziehen sowie die Renten auszurichten. Die Rentenbetreffnisse berechnet dagegen die Schweizerische Ausgleichskasse in CH-1211 Genf, 14, rue Rothschild; sie verwaltet die Dossiers aller Mitglieder der freiwilligen AHV.

Vollrente – Teilrente

Eine Vollrente kann jedes Mitglied der freiwilligen AHV beanspruchen, dessen Beitragsdauer gleich lang ist, wie jene seines Jahrganges in der Schweiz. Weist seine Beitragsdauer Lücken auf, gelangt er in den Genuss einer Teilrente.

Im Gefolge der 9. AHV-Revision, die am 1. Januar 1979 in Kraft trat, wurden anstelle der 25 Rentenskalen deren 44 neu eingeführt. Mit dieser Neuordnung wird dem schon bisher geltenden Prinzip, dass die Rentenhöhe im richtigen Verhältnis zur Beitragsdauer stehen soll, vermehrt Rechnung getragen. Während nach dem früheren System auch bei grösseren Lücken in der Beitragsleistung die Vollrente nach der Rentenskala 25 bewilligt werden konnte, sofern nicht nur ganz kurze Zeit Beiträge geleistet wurden, zieht nach neuem Recht schon eine geringfügige Lücke die

Ausrichtung einer Teilrente nach sich, auch wenn der Versicherte während einer vergleichsweise langen Zeit Beiträge entrichtet hat. Für einen Alleinstehenden, so etwa für eine ledige Person, kann die Vollrente heute zwischen 525 und 1050 Fr. im Monat liegen, wobei der genaue Betrag vom durchschnittlichen Jahresverdienst des Berufstätigen abhängt, von dem die Beiträge geleistet wurden. Da die Teilrente auf derselben Grundlage berechnet wird, kann sie, je nach der Lage des einzelnen Falles, höher sein als die niedrigste Vollrente.

Leistungen der AHV

Im folgenden seien die verschiedenen Leistungen der AHV aufgeführt, ohne indessen alle Voraussetzungen aufzählen zu können, die für deren Bezug vorliegen müssen.

- einfache Altersrente (ab 65 Jahre für den Mann, ab 62 Jahre für weibliche Versicherte),
- Ehepaars-Altersrente (Gatte 65 Jahre, Gattin 62 Jahre oder mindestens zur Hälfte invalid),
- Zusatzrente für die Ehefrau (nach vollendetem 55. Altersjahr der Ehefrau),
- Kinderrente,
- Rente oder einmalige Abfindung für Witwen,
- einfache Waisenrente, sofern nur ein Teil der Eltern gestorben ist und doppelte Waisenrente, wenn beide Eltern gestorben sind,
- Hilflosenentschädigung,
- Hilfsmittel.

Auslandschweizer können nach der Heimkehr eine ausserordentliche AHV-Rente beanspruchen, sofern ihr Einkommen die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen nicht erreicht, auch wenn sie nie Beiträge an die AHV geleistet haben.

Die Invaliden- versicherung (IV)

Jede Person, welche der freiwilligen AHV beitreift, ist auch gegen

das Risiko der Invalidität versichert. Auf diesem Gebiet sind folgende Leistungen vorgesehen:

- Wiedereingliederungsmassnahmen mit dem Ziel, die gegenwärtige oder künftige Erwerbsfähigkeit zu erhöhen; erweist sich die Wiedereingliederung als unmöglich oder reicht für sie die Erreichung des gesteckten Ziels nicht aus, werden folgende Geldleistungen bewilligt:

- einfache Invalidenrente
- Ehepaars-Invalidenrente, sofern der Ehemann invalid und die Ehefrau 62 Jahre alt ist oder mindestens zur Hälfte invalid ist,
- Zusatzrenten für die Ehefrau,
- Rente für jedes Kind,
- Hilflosenentschädigung.

In der Regel werden Wiedereingliederungsmassnahmen einzig in der Schweiz durchgeführt; nur ausnahmsweise geschieht dies im Ausland. Um in den Genuss einer Invaliden- oder AHV-Rente zu gelangen, hat sich der versicherte Auslandschweizer bei der schweizerischen Vertretung, bei der er immatrikuliert ist, anzumelden. Die Invalidenrenten werden nach den gleichen Regeln wie die Altersrenten bemessen. Sie werden bei Erreichen der Altersgrenze durch die Altersrenten abgelöst.

Fürsorgeleistungen

Fürsorgeleistungen können im Bedarfsfall Auslandschweizern gewährt werden, die sich wohl rechtzeitig bei der freiwilligen AHV/IV versichert haben, aber schon vor Ablauf eines vollen Beitragsjahres infolge Eintritts des Versicherungsfalles (Alter, Todesfall oder Invalidität) auf Leistungen angewiesen sind.

Die Auslandschweizerinnen in der AHV

Grundsätzlich gelten für die freiwillige Versicherung der Auslandschweizerinnen die gleichen Regeln, wie für männliche Auslandschweizer. Einzelne Abwei-

- chungen von dieser Regel ergeben sich aus der Natur der Sache:
- a) Gehörte eine Auslandschweizerin unmittelbar vor der Eheschliessung mit einem Schweizerbürger der AHV an, kann sie die Versicherung weiterführen, wenn sie innert eines Jahres nach der Heirat eine entsprechende Erklärung abgibt und ihr Gatte nicht auch der AHV angehört.
- b) Ist eine Schweizerin mit einem Auslandschweizer verheiratet, welcher der AHV nicht beitreten will, kann sie der Versicherung nicht auf eigene Rechnung beitreten.
- c) Eine verheiratete Schweizerin kann der freiwilligen AHV beitreten, wenn sie seit mindestens einem Jahr von ihrem Gatten getrennt lebt und keine Aussicht auf Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushaltes besteht. Ist sie bei der Trennung mehr als 50 Jahre alt, muss sie, um Mitglied der freiwilligen AHV zu werden, ihren Beitritt innert eines Jahres seit erfolgter Trennung erklären.
- d) Witwen oder geschiedene Ehefrauen eines Auslandschweizers können der freiwilligen AHV beitreten, wenn ihr früherer Gatte nicht Mitglied derselben war. Der Beitritt steht ihnen offen innert eines Jahres seit Todesfall oder Scheidung. Diese Frist gilt einzig für Schweizerinnen, die mehr als 50 Jahre alt waren im Zeitpunkt, da sie Witwen oder geschieden wurden; die übrigen können mit dem Beitritt zuwarten; die Versicherung gilt aber nicht rückwirkend, so dass sich eine Beitragslücke ergeben kann.
- e) Auslandschweizerinnen, die einen Ausländer heiraten, können bis zum 50. Altersjahr der freiwilligen AHV beitreten. Üben sie keine Erwerbstätigkeit aus, zahlen sie einen Jahresbeitrag zwischen 188 und 9400 Fr., je nach Vermögen, Einkommen und den vom Ehemann erbrachten Unterhaltsleistungen.
- f) Ehefrauen von Versicherten und

Witwen brauchen keine Beiträge zu entrichten, solange sie nicht erwerbstätig sind.

g) Auslandschweizerinnen können eine einfache ordentliche Altersrente beanspruchen nach Vollendung des 62. Altersjahres, wenn sie auf eigene Rechnung während mindestens eines Jahres Beiträge geleistet haben. Für verheiratete Frauen besteht ein solcher Anspruch nur, wenn der Ehegatte nicht selbst eine Rente beziehen kann (Ehepaars-Altersrente).

g) Die Inlandschweizerin, die über ihren Gatten Mitglied der AHV ist und infolgedessen nie selber Beiträge bezahlt hat, kann vom 62. Altersjahr an eine einfache ausserordentliche Rente beanspruchen; diese «beitragslose Rente» entspricht einer einfachen Minimalrente, solange ihr Gatte noch nicht 65 Jahre alt ist und deshalb noch keine einfache Vollrente fordern darf. Die Zusprechung einer ausserordentlichen Rente an die Ehefrau ist in derartigen Fällen immerhin an die Bedingung geknüpft, dass die Versicherte Wohnsitz in der Schweiz hat. Solange sie **im Ausland** wohnt, hat sie kein Anrecht auf ausserordentliche Rente, weil beitragslose Renten nicht exportiert werden dürfen.

Einige Zahlen

Ende 1977 gehörten 67 385 Auslandschweizer der freiwilligen AHV an, 36 509 als Prämienzahler und 30 876 als Rentner. Die einzbezahlten Beiträge machten 31,2 Mio. aus, die ausgerichteten Renten 206,8 Mio. Fr. oder 6,6 mal mehr als die Beiträge. Die Differenz von 175,6 Mio. wurde von der obligatorischen AHV übernommen.

Auslandschweizer
Der Beitritt zur freiwilligen AHV/IV ist in Ihrem Interesse

Basler Leckerli, in alle Welt

Seit fünf Generationen gilt unsere ganze Liebe dieser herrlichen, knusprigen Basler Spezialität, und mit besonderer Freude pflegen wir auch den Versand in alle Richtungen der Windrose.

Verpackt sind unsere Leckerli in einer prächtigen Dose, die wir letztes Jahr zur Feier des 80jährigen Bestehens des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich gestaltet haben. Sie zeigt farbenfrohe Stickereien aus dem Kanton Graubünden. Als Vorlage diente uns eine reichbestickte Engadiner Kammtasche aus der umfangreichen Textilsammlung des Museums.

In den angegebenen Preisen ist alles inbegriffen wie Porto, Verpackung und Versicherung. Die Bezahlung ist sehr einfach: legen Sie Ihrer Bestellung einen Scheck in Schweizerfranken bei oder übergeben Sie den Zahlungsauftrag der Post, Ihrer Bank oder Ihren Freunden hier in der Schweiz. Wir freuen uns, wenn wir auch Ihnen recht bald einen süßen Gruss aus Basel senden dürfen.

Läckerli-Huus

Gerbergasse 57, CH-4001 Basel

Bankzahlung: Schweiz, Bankverein, Basel, Konto: 12-839638

Postzahlung: Postcheckamt Basel Konto: 40-15326



Inhalt
2 Kilo
Basler Leckerli

Preis: An die Schweiz angrenzende Staaten SFr. 46.–, übriges Europa SFr. 48.50, Übersee/Ferner Osten SFr. 50.50. (Land- und Seeweg, Porto und Versicherung inbegriffen)

Bestellung an Läckerli-Huus, Gerbergasse 57, CH-4001 Basel
 Bitte senden Sie an nachstehende Adresse eine Haushaltstasse zum Preis von SFr. 46.–/48.50/50.50.

Name: _____

Adresse: _____

Land: _____

Zahlungsart: _____

NHG

Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Allgemeines

Genossenschaft mit Ausfallgarantie des Bundes für die statutarisch vorgesehenen Entschädigungen. Gegründet 1958 dank Zusammenarbeit der Neuen Helvetischen Gesellschaft und des Bundes.

Mitgliedschaft

Der Beitritt empfiehlt sich für alle Auslandschweizer, deren Existenz sich auf ein Einkommen im Ausland gründet: Selbständige Erwerbende und Angestellte, aber auch Pensionierte und Rentner.

Wichtig: mehrere Mitglieder derselben Familie können selbständig beitreten, also auch Ehepartner und Kinder, die kein eigenes Einkommen haben, sondern von der Existenz eines anderen Familienmitgliedes abhängen.

Zweck

a) **Sparanlage** in stabiler Währung (Schweizerfranken); von der schweizerischen Verrechnungssteuer (35%) befreit; bessere Sparmöglichkeiten durch Beitritt mehrerer Familienmitglieder.
b) Rasch auszahlbare **Pauschalentschädigung** im Fall von Existenzverlust eines Genossenschafters infolge politischer Ereignisse (Krieg, innere Unruhen, allgemeine politische Zwangsmassnahmen wie zum Beispiel Verstaatlichung, Ausweisung, Entzug der Arbeitsbewilligung). Für solche Fälle gibt es sozusagen keine anderweitigen Absicherungsmöglichkeiten.

Wichtig: a) und b) schliessen einander nicht aus. Wer eine Pauschalentschädigung bezieht, behält das Anrecht auf Rückerstattung der Sparanlage. Dank der Kombination von Sparanlage und Absicherung ist heute der

Beitritt zum Fonds vorteilhaft.

Beiträge der Genossenschaft

Zwei Möglichkeiten:

- entweder einmalige Spareinlage von sFr. 450.– bis sFr. 36 000.–
- oder jährliche Spareinlage von sFr. 25.– bis sFr. 2000.–

Wahl zwischen drei Risikoklassen

Je nachdem, ob mehr Gewicht auf Sparen oder auf Pauschalentschädigung (im Fall von Existenzverlust) gelegt wird. Diese Wahl und die Dauer der Mitgliedschaft bestimmen die Höhe der Rückzahlungen.

Rückzahlung

Bei Austritt des Genossenschafters und unter Berücksichtigung des Risikobeurteilung:

- einmalige Spareinlagen mit kapitalisierten Zinsen (von 2% bis 3½%)
- jährliche Spareinlagen zu einem wachsenden Prozentsatz, von 60% (nach 1 Jahr) bis beispielsweise 175% (nach 30 Jahren) usw.

Trotzdem die Anlagen zwei verschiedenen Zwecken dienen, lassen sich die Erträge mit denen eines Sparheftes vergleichen, vor allem, weil sie von der schweizerischen Verrechnungssteuer befreit sind.

N.B. Die **Erben** eines Genossenschafters haben Anrecht auf Rückzahlung der Sparanlage in der Höhe des Betrages, der dem Verstorbenen zum Zeitpunkt seines Ablebens zustand.

Dauer der Mitgliedschaft

Unbegrenzt. Die Genossenschafter können jederzeit ihren Austritt erklären und die Rückzahlung ihrer Sparanlage verlangen. Im Unterschied zur AHV kennt der Fonds keine Altersgrenze.

Fristen

- a) Karenzfrist in bezug auf die Pauschalentschädigung. Für Auslandschweizer, die früher als 5 Jahre nach ihrer Auswanderung beitreten: 1 Jahr. Später als 5 Jahre: 2 Jahre Karenzfrist.
- b) Rückzahlung der einmaligen Spareinlagen mit Zinseszinsen: frühestens nach 3 Jahren.

Verpflichtungen

- 1) Verwaltungskostenbeiträge; für Einmaleinlagen: keine für jährliche Einlagen: je nach Risikoklasse, von 2½ bis 10%.
- 2) Einmalig, beim Beitritt: Zeichnung eines Anteilscheins von sFr. 25.– (nicht rückzahlbar).

Als Zeichen der Solidarität

eignet sich am besten die jährliche Sparanlage von sFr. 100.– in Risikoklasse III. Vorteilhaft für den Genossenschafter wie für den Fonds.

N.B. Man kann auch Geschenkscheine zeichnen, ohne Mitglied zu werden. Beim Fonds zählt jeder Beitritt doppelt: für Sie und für ihn!

Solifonds – Sowieso

Auskunft und Informationsmaterial

Diplomatische und konsularische Vertretungen der Schweiz oder direkt beim **Solidaritätsfonds der Auslandschweizer**, Gutenbergstrasse 6, CH-3011 Bern.



Die Auslandschweizer und die Versicherungsmöglichkeiten namentlich gegen Krankheit und Unfall

Allgemeines

In der Schweiz ist der Beitritt zu einer Krankenversicherung nach wie vor freiwillig, nachdem Volk und Stände am 8. Dezember 1974 nach einem scharfen Kampf ein Volksbegehr abgelehnt haben, das diesen Versicherungszweig für jedermann obligatorisch erklären wollte. Daher ist niemand automatisch gegen Krankheitsfolgen versichert, es sei denn, kantonale oder kommunale Vorschriften sähen die obligatorische Krankenversicherung für bestimmte Bevölkerungsschichten vor (zum Beispiel für Personen in bescheidenen Verhältnissen) oder es bestände eine kollektive Krankenversicherung für das Betriebspersonal.

Im weitern ist die schweizerische Krankenversicherung individuell, d.h. die Versicherung eines Familienvorstandes deckt nicht die übrigen Familienmitglieder; diese müssen sich gesondert versichern. Endlich wird die Krankenversicherung durch eine Vielzahl von Krankenkassen getragen, deren Versicherungsbedingungen manchmal zum Teil sehr verschieden sind. Ihre Statuten und Reglemente müssen zwar alle dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 (KUVG) entsprechen; dieses enthält aber nur Minimalvorschriften.

Wer seinen Wohnsitz aus dem Ausland in die Schweiz verlegt, muss selbst die notwendigen Schritte unternehmen, um der Krankenkasse seiner Wahl beizutreten. Ein «Verzeichnis der vom Bund anerkannten Krankenkassen» kann bei der Eidgenössi-

schen Drucksachen- und Materialzentrale in Bern bezogen werden.

Die Statuten der Krankenkassen können eine Karenzfrist ausbedingen (Dauer von drei Monaten, während denen der Versicherte keine Kassenleistungen beanspruchen kann; bei der Mutterschaftsversicherung genügt es, während neun Monaten einer oder mehreren Krankenkassen angehört zu haben, ohne dass die Mitgliedschaft während mehr als drei Monaten unterbrochen war), einen allfälligen Vorbehalt (Ausschluss einer beim Eintritt bestehenden Krankheit während höchstens fünf Jahren) und schliesslich höchstzulässiges Alter im Zeitpunkt der Anmeldung. Immerhin haben zahlreiche Kassen die Karenzfrist aufgehoben und verschiedene Kassen legen kein Eintrittsalter mehr fest (so etwa die Schweizerische Christlichsoziale Kranken- und Unfallversicherungskasse, die Krankenkasse für den Kanton Bern sowie die Krankenkasse Zurzach). Darüber hinaus können die Auslandschweizer bei zahlreichen Krankenkassen aus den von der Schweiz abgeschlossenen Sozialversicherungsverträgen und einem privaten Abkommen der Auslandschweizerorganisation Nutzen ziehen, von denen gleich noch die Rede sein wird. Die privaten Versicherungsgesellschaften betreiben in der Schweiz ebenfalls die Krankenversicherung, jedoch ohne dem vorwähnten Gesetz von 1911 unterworfen zu sein.

Freizügigkeit

Bis heute hat die Schweiz 18 zweiseitige Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen, wel-

che die Freizügigkeit zwischen der Krankenversicherung eines fremden Staates und einer schweizerischen Krankenkasse vorsehen. Aber der Auslandschweizer, der von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, darf nicht übersehen, dass er nur drei Monate Zeit hat, um nach seiner Heimkehr einer Krankenkasse beizutreten.

Die Verhandlungen, welche den Abschluss weiterer zweiseitiger Sozialversicherungsabkommen zum Ziel haben, werden fortgesetzt. Bis heute hat die Mehrheit der Staaten Europas solche Staatsverträge unterzeichnet. Es handelt sich um folgende Länder: Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Bundesrepublik Deutschland, Schweden, Tschechoslowakei, Türkei, USA und Jugoslawien. Auf dem Gebiet dieser Staaten wohnen annähernd 80% der Auslandschweizer.

Die Auslandschweizerorganisation ihrerseits hat 1974 Verhandlungen mit der Union Schweizerischer Krankenkassen-Verbände aufgenommen. Diese führten am



6. März 1976 zur Unterzeichnung eines Abkommens, das es Auslandschweizern bis zum 70. Altersjahr ermöglicht, der Mehrheit der Kassen innert sechs Monaten nach der Heimkehr beizutreten, ohne eine Beitragspauschale entrichten zu müssen. Die Limite von 70 Jahren geht auf Verlangen der Krankenkassen zurück; die Mehrheit der Schweizer, die nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit in die Schweiz zurückkehrt, ist im Durchschnitt zwischen 62 und 67 Jahre alt. Hauptvorteil dieser Vereinbarung ist, dass sie einem jeden Auslandschweizer, ob vorher versichert oder nicht, den Beitritt zu einer schweizerischen Krankenkasse gestattet, selbst wenn zwischen dem früheren Aufenthaltsstaat des Betreffenden und der Schweiz kein zweiseitiges Sozialversicherungsabkommen besteht. Im Bereich der Krankenversicherung sind somit gewichtige Fortschritte erzielt worden, wenn auch die schweizerischen Kassen nach wie vor die Möglichkeit besitzen, während höchstens fünf Jahren Vorbehalte hinsichtlich von Krankheiten zu machen, unter denen ein neuer Versicherungsnehmer leiden könnte oder gelitten hat. Aber die gleiche Regelung gilt auch für die Inlandschweizer, die einer Kasse beitreten oder von einer einen zur andern wechseln.

Befristete Kranken- und Unfallversicherung bei Schweizeraufenthalt

Aus Kontrollgründen können die schweizerischen Krankenkassen jenseits der Schweizergrenze keine dauernde Schadendeckung gewähren. Daher hat das Auslandschweizersekretariat mit den nachstehend aufgeführten Gesellschaften abgeklärt, in welcher Weise die Auslandschweizer für die Dauer ihres Aufenthalts in der Heimat eine Krankheits- und Unfallversicherung abschliessen

könnten. Es wurde eine Art «Reiseversicherung» vereinbart, die nicht bloss allfällige Personenschäden, sondern auch den Diebstahl von Gepäckstücken sowie andere Risiken einschliesst, die nach der Ankunft in der Schweiz entstehen können. Derartige Verträge können für mindestens eine Woche oder höchstens ein Jahr abgeschlossen werden. Die Prämien sind begreiflicherweise relativ hoch. Daher wäre das Auslandschweizersekretariat bereit, den Abschluss einer Kollektivversiche-

rung gegen die Folgen von Krankheit und Unfall in Erwägung zu ziehen, wenn sich das Bedürfnis nach einem solchen Abkommen abzeichnete. Die vier Gesellschaften, welche heute zugunsten der Auslandschweizer in der Heimat eine Reiseversicherung abschliessen, sind folgende: Elvia Versicherungs-Gesellschaft, Sitz Zürich, Europäische Reise-Versicherungs AG, Basel, Intertours-Winterthur sowie Zürich-Versicherungen, Generalagentur Bern.

- Wer einer schweizerischen Krankenkasse beitreten will, muss in der Schweiz Wohnsitz nehmen.**
- Jeder Auslandschweizer, der das 70. Altersjahr noch nicht vollendet hat, kann innert 6 Monaten nach seiner Heimkehr einer unter zahlreichen Krankenkassen beitreten.**
- Dank der in den Sozialversicherungsabkommen vorgesehenen Freizügigkeit können zahlreiche Auslandschweizer aus der Krankenkasse im Ausland in eine schweizerische Kasse überreten.**
- Für einen vorübergehenden Aufenthalt in der Heimat können die Auslandschweizer einen befristeten Krankheits- und Unfallversicherungsvertrag abschliessen.**

Vorkehren für eine Übersiedlung nach der Schweiz

Verlässt ein Auslandschweizer seinen Aufenthaltsstaat, um in die Heimat zurückzukehren, ist er mit einer ganzen Anzahl von administrativen Fragen konfrontiert, die er lösen sollte, bevor er diese in einem mühsamen schriftlichen Verfahren bereinigen muss.

Als besonders praktisch hat es sich erwiesen, in einem besondern Ordner sämtliche persönliche Akten und Familiendokumente aufzubewahren, damit den verschiedenen Behörden jene Unterlagen vorgewiesen werden können, die sie regelmässig verlangen: Pass, Geburts- und Heiratsurkunde, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, Familienbüchlein, Steuererklärungen,

Dienstbüchlein, AHV-Ausweis, Arbeitszeugnisse, Schulausweise, Impfscheine, Versicherungspolicen, Führerausweis usw.

Im Ausland

Nicht nur von Freunden und Bekannten sollte man vor der Übersiedlung Abschied nehmen, sondern auch von zwei Amtsstellen, bei denen man seine Rückreise melden muss:

- a) den Behörden des Gastlandes und
- b) der schweizerischen Vertretung, bei der man immatrikuliert ist.

Von der zweiten Instanz bezieht man mit Vorteil das Formular «Eigenerklärung für Übersied-

lungsgut», weil es die schweizerischen Zollformalitäten bei der Übersiedlung erleichtert.

In der Schweiz

Nach der Rückkehr in die Schweiz ist der Auslandschweizer gehalten, binnen 14 Tagen auf der Einwohnerkontrolle der Gemeinde, wo er Wohnsitz nehmen will oder wo er sich vorübergehend aufhält, vorzusprechen, am besten versehen mit dem vorerwähnten Ordner. Wehrpflichtige dagegen haben nur 8 Tage, um sich beim Sektionschef der neuen Wohnsitzgemeinde und beim Kreiskommandanten zu melden.

Der neue Mietvertrag sowie die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sind unentbehrlich zur Erlangung einer eventuellen Zollbefreiung des Umzugsgutes.

Einige Hinweise

Es empfiehlt sich, die Heimkehr sorgfältig vorzubereiten und früh genug hinter diese Aufgabe zu gehen. Obwohl kaum ein Fall gleich liegt wie der andere, dürfen doch nachstehende Punkte für jeden heimkehrenden Auslandschweizer von Bedeutung sein:

1. Suche nach einem neuen Arbeitsplatz
2. Wahl einer neuen Wohnung, eines Hauses oder Heims
3. Ausbildung der Kinder
4. Umzug (Transport, Zollformalitäten für Mobiliar und Motorfahrzeuge)
5. Versicherungen: Krankheit, Unfall, AHV/IV usw.
6. Militärische Obliegenheiten (Meldung der Heimkehr, WK, obligatorisches Schiessen, Inspektion usw.)



7. Transferfragen
8. Fragen der Arbeitslosenversicherung oder von Fürsorgeleistungen
9. Steuerpflicht
10. Vorschriften über die Einfuhr von Haustieren

Die Auslandschweizer und die Arbeitslosenversicherung

Am 1. April 1977 sind für die Dauer von fünf Jahren die Übergangsbestimmungen zur schweizerischen Arbeitslosenversicherung in Kraft getreten.

Die wichtigste Neuerung des Übergangsrechts besteht in der Pflicht aller Personen, die auf Grund des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert sind und von einem Arbeitgeber entlohnt werden, für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit Beiträge an die Arbeitslosenversicherung zu leisten. Die Ausgleichskassen der AHV sind beauftragt, die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung bei den Arbeitgebern einzuziehen, die ebenfalls beitragspflichtig sind. Wer Leistungen der Arbeitslosenversicherung beanspruchen will, muss in den 365 Tagen vor seinem Gesuch während mindestens 150 vollen Tagen gearbeitet und Beiträge bezahlt haben.

Wichtig: Während ihres Aufenthaltes jenseits der Landesgrenze können Auslandschweizer von der schweizerischen Arbeitslosenversicherung keine Taggelder beziehen, doch dürfen sie nach der Rückkehr in die Schweiz Versicherungsleistungen beanspruchen, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen (für die Grenzgänger vgl. S. 30 hienach).

Erster Fall

Ein Schweizer, der sich länger als ein Jahr im Ausland aufgehalten hat und sich über 150 volle Arbeitstage unselbständigen Erwerbs ausweist, kann von der Arbeitslosenversicherung ein Taggeld von höchstens 52 Franken für Alleinstehende und 62 Franken für Ehepaare beanspruchen. Hinsichtlich der Fristen sei festgehalten, dass der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung während eines Jahres nach dem Datum der Heimkehr besteht und

dass für die ersten 25 gestempelten Tage keine Leistungen erbracht werden, d.h. während der Karezfrist, die alle trifft, die keine Beiträge geleistet haben.

Der Auslandschweizer muss ausserdem der Arbeitsvermittlung ohne Vorbehalt zur Verfügung stehen.

Zweiter Fall

Hat der zur Erwerbstätigkeit oder beruflichen Fortbildung unternommene Auslandaufenthalt nicht länger als ein Jahr gedauert, muss der Gesuchsteller nachweisen, dass er in den 365 Tagen vor seiner Ausreise während 150 Tagen gearbeitet und Beiträge bezahlt hat. Das Taggeld wird nach Massgabe des Lohnes bemessen, den der Empfänger vor seiner Ausreise in der Schweiz verdient hat. In diesem Fall erhält der Arbeitslose die Unterstützung ohne Karezfrist.

Dritter Fall

Personen, die nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Ausland in die Schweiz zurückkehren oder zu einer Erwerbstätigkeit infolge Scheidung, Tod oder Invalidität des Ehegatten gezwungen sind, unterliegen den Vorschriften, als ob sie in der Schweiz gelebt hätten. Vom Zeitpunkt der neuen Lage an sind sie während eines Jahres vom Nachweis einer beitragspflichtigen Beschäftigung befreit. Die Unterstützungen richten sich nach den persönlichen Verhältnissen der betroffenen Personen; doch können sie nie höher sein als die im Fall 1 festgesetzten Taggelder und unterliegen den dort geltenden Bedingungen.

Vierter Fall

Keine Leistungen stehen Personen zu, welche die in den vorgenannten Fällen erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllen. In dieser Lage befinden sich Schweizer, die im Ausland eine selbständige Tätigkeit ausüben oder sich dort nur zu Reise- oder Ferienzwecken aufgehalten haben.

Allgemeines

Kehrt ein Auslandschweizer in die Heimat zurück, darf er nicht vergessen, vor der Abreise von seinem ausländischen Arbeitgeber eine Bescheinigung über die Dauer seines Arbeitsverhältnisses und die Höhe seines Lohnes bzw. von der Schule einen Ausweis über die besuchten Kurse zu verlangen.

Bei Arbeitslosigkeit muss er sich unverzüglich beim Arbeitsamt seines schweizerischen Wohnortes anmelden.

Arbeitslosenleistungen zahlt jede Arbeitslosenkasse aus; die Wahl der Kasse ist dem Auslandschweizer freigestellt.

Bestimmungen über die Grenzgänger

Die Grenzgängerregelung wird endgültig in bilateralen Staatsverträgen zwischen der Schweiz und den Nachbarländern bereinigt werden.

Verhandlungen mit Österreich, Frankreich, Italien und dem Fürstentum Liechtenstein haben zu Abkommen geführt, die noch der Genehmigung durch die Bundesversammlung bedürfen. Mit der Bundesrepublik Deutschland soll ein ähnlicher Staatsvertrag abgeschlossen werden.

Die Verträge sehen vor, dass die Grenzgänger in dem Land Beiträge zu entrichten haben, wo sie arbeiten. Außerdem bestimmen sie, dass der Wohnsitzstaat der Grenzgänger das Risiko der Ganzarbeitslosigkeit deckt, während der Staat, wo die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, für die Folgen der Teilarbeitslosigkeit aufkommt. Zwischen den Vertragsparteien besteht ein pauschales finanzielles Rückgriffsrecht.

Bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens, d.h. voraussichtlich bis Anfang des Jahres 1980, werden die Grenzgänger der vier Nachbarländer unter der schweizerischen Arbeitslosenversicherung wie folgt behandelt:

– Der Grenzgänger, der in der Schweiz arbeitet, zahlt Beiträge an seinen Arbeitgeber und kann bei Teilarbeitslosigkeit Unterstützung verlangen. Ist er voll arbeitslos, hängen seine Ansprüche vom Recht seines Wohnsitzstaates ab.

– Der Grenzgänger, der in der Schweiz wohnt und im Ausland arbeitet, kann sich nicht in der Schweiz gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit versichern. Immerhin kann er eine Unterstützung beanspruchen, wenn er zwischen dem 1. Januar und 31. März 1977 Mitglied einer schweizerischen Arbeitslosenkasse gewesen war, wenn er Schweizerbürger oder im Besitz einer schweizerischen Niederlassungsbewilligung ist und sich über eine frühere unselbständige Erwerbstätigkeit im Ausland ausweist. Er kann bei uns nur dann ein Taggeld beziehen, wenn er keinen Anspruch auf Leistungen einer ausländischen Kasse besitzt.

Schlussfolgerungen

a) Ein Auslandschweizer kann sich nicht freiwillig in der Schweiz gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit versichern.

b) Kehrt ein Auslandschweizer in die Heimat zurück, kann er unter bestimmten Bedingungen Arbeitslosenunterstützung beziehen.

c) Wer sich um schweizerische Leistungen bewirbt, muss Arbeits- oder Studienausweise aus dem Wohnsitzstaat, den er verlassen hat, vorweisen.

d) Wer nach der Heimkehr arbeitslos wird, muss sich unverzüglich beim Arbeitsamt seiner Wohnsitzgemeinde anmelden.

e) Die Wahl der Arbeitslosenkasse bleibt im freien Ermessen der Person, die sich um Unterstützung bemüht.

f) Für Grenzgänger sind im Rahmen von bilateralen Staatsverträgen besondere Bestimmungen in Vorbereitung.

Blick auf den Grindelwaldgletscher

